ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 282

31. Jahrgang

5. November 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Kommission	
88/C 282/01	ECU	1
88/C 282/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
88/C 282/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	2
88/C 282/04	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen — 1985	3
88/C 282/05	Rechtssache Nr. IV/31.499 (Niederländische Banken): Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates betreffend eine Anmeldung	4
	II *Vorbereitende Rechtsakte*	
	Kommission	
88/C 282/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln	8
88/C 282/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln	10
	III *Bekanntmachungen*	
	Kommission	
88/C 282/08	Einzelausschreibung Nr. D P 53 über den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch, das von der deutschen Interventionsstelle gelagert wird	14
88/C 282/09	Einzelausschreibung Nr. DK P 56 über den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch, das von der dänischen Interventionsstelle gelagert wird	17
88/C 282/10	Einzelausschreibung Nr. UK P 52 über den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch, das von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gelagert wird	19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

4. November 1988

(88/C 282/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4738	Spanische Peseta	136,679
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,9052	Portugiesischer Escudo	171,532
Deutsche Mark	2,07392	US-Dollar	1,16591
Holländischer Gulden	2,33893	Schweizer Franken	1,73487
Pfund Sterling	0,654821	Schwedische Krone	7,18899
Dänische Krone	7,99639	Norwegische Krone	7,73289
Französischer Franken	7,07823	Kanadischer Dollar	1,42486
Italienische Lira	1541,91	Österreichischer Schilling	14,5692
Irisches Pfund	0,776134	Finnmark	4,89332
Griechische Drachme	170,631	Japanischer Yen	145,039
		Australischer Dollar	1,40133
		Neuseeländischer Dollar	1,86844

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)

(88/C 282/02)

(siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 2444/88 der Kommission vom 3. August 1988 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 211 vom 4. 8. 1988, S. 15)	3. 11. 1988	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 2470/88 der Kommission vom 5. August 1988 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 7)	3. 11. 1988	63,95 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2472/88 der Kommission vom 5. August 1988 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 13)	3. 11. 1988	Angebote abgelehnt

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(88/C 282/03)

Mit Entscheidung C(88) 1983 vom 31. Oktober 1988 hat die Kommission die französische Republik ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle, Kategorie 2, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel. Tel: (02) 235 23 64, zu erhalten.

Die Kommission hat durch Entscheidung C(88) 1984 vom 31. Oktober 1988 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem das Königreich Spanien beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Kraftwagen, KN-Code 8702, 8703 und 8704, mit Ursprung in der Sowjetunion, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen — 1985 (1)

(88/C 282/04)

I. *Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die 1985 den Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

— Belgien	Arbeitnehmer	21 472,14	bfrs
	Selbständige	13 065,06	bfrs
— Griechenland		21 721	Dr
— Frankreich	Arbeitnehmer	8 120,70	ffrs
	Selbständige	5 468,53	ffrs
— Irland		720,51	Ir £
— Italien		1 297 748	Lit

II. *Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates*

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die 1985 nach den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

— Belgien	Arbeitnehmer	72 640,04	bfrs
	Selbständige	42 249,83	bfrs
— Griechenland		23 111	Dr
— Frankreich	Arbeitnehmer	9 762,43	ffrs
	Selbständige	11 303,49	ffrs
— Irland		1 150,12	Ir £
— Italien		1 289 565	Lit

(1) Durchschnittskosten Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Vereinigtes Königreich: ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988.

Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates (1) betreffend eine Anmeldung

(Rechtssache Nr. IV/31.499 (Niederländische Banken))

(88/C 282/05)

1. Am 19. März 1985, am 21. und 27. Oktober 1986 und am 4. Dezember 1987 hat die Nederlandse Bankiersvereniging Satzungen, Beschlüsse und Rundschreiben, die von ihr selbst und bestimmten anderen im Finanzbereich tätigen niederländischen Organisationen erlassen wurden, sowie eine Reihe von Vereinbarungen angemeldet, an denen sie oder eine dieser Organisationen direkt oder indirekt beteiligt sind. Dabei hat sie die Kommission gebeten, ein Negativattest zu erteilen, das besagt, daß kein Anlaß besteht, aufgrund von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag gegen die angemeldeten Regelungen vorzugehen, oder aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 eine Freistellung von dem Verbot gemäß Artikel 85 Absatz 1 zu erteilen.

I. Die beteiligten Unternehmensvereinigungen

2. Die 1949 gegründete Nederlandse Bankiersvereniging (im folgenden NBV genannt) mit Sitz in Amsterdam verfolgt das Ziel, die Interessen der Banken in den Niederlanden im weitesten Sinne zu fördern.

Mitglieder der NBV können alle Personen, Gesellschaften und Einrichtungen sein, die in das amtliche Register der Kreditinstitute eingetragen sind.

Die NBV hat ungefähr 70 Mitglieder, darunter die meisten allgemeinen Banken. Von den in dem genannten amtlichen Register eingetragenen Kreditinstituten sind namentlich die in der genossenschaftlichen Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank BV (Rabobank) und die im Nederlandse Spaarbankbond organisierten Banken sowie die Postbank NV (bis zum 1. Januar 1986: Postcheque- und Girodienst/Rijkspostspaarbank — PCGD/RPS) nicht NBV-Mitglieder, wobei letztere in staatlichem Besitz ist. Sie erbringen auch Finanzdienstleistungen, die mit denen der NBV-Mitglieder vergleichbar sind.

3. Die übrigen im Rahmen dieser Mitteilung zu nennenden Organisationen im niederländischen Finanzsektor sind die Vereniging van Deviezenbanken, das College van Overleg der Gezamenlijke Banken und die Vereniging van Wisselmakelaars.

4. Die 1940 gegründete Vereniging van Deviezenbanken (im folgenden VDB genannt) mit Sitz in Amsterdam verfolgt das Ziel, in enger Zusammenarbeit mit den niederländischen Währungsbehörden eine optimale Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen in den Niederlanden ansässigen und nicht ansässigen Personen zu fördern.

Mitglied der VDB können in den Niederlanden ansässige juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts, Gesellschaften, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Unternehmen mit Sitz im Ausland sein. Sie müssen gleichzeitig gemäß der einschlägigen niederländischen Gesetzgebung ermächtigt sein, als Vermittler im Zahlungsverkehr zwischen Ansässigen und Nicht-Ansässigen aufzutreten.

Eine derartige Vollmacht besitzen die allgemeinen Banken (die meisten NBV-Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied der VDB), die Rabobank, die Postbank sowie die Bank der Bondsspaarbanken NV. Mit Ausnahme einer Bank (einer hundertprozentigen Tochter der Zentralbank) sind alle derart bevollmächtigten Einrichtungen — insgesamt weit über 60 — Mitglied der VDB.

5. Das College van Overleg der gezamenlijke Banken (im folgenden CVO genannt), dessen Sekretariat seinen Sitz in Amsterdam hat, ist das zentrale Beratungsgremium für Angelegenheiten, die die NBV, die Rabobank und die dem Nederlandse Spaarbankbond angeschlossenen Banken gemeinsam betreffen; es wurde insbesondere als Koordinationsorgan für diese Organisationen geschaffen, um den Finanzverkehr zwischen den Mitgliedern der NBV, der Rabobank und der dem Nederlandse Spaarbankbond angeschlossenen Sparkassen technisch und verwaltungspolitisch zu ermöglichen.

6. Die Vereniging van Wisselmakelaars (im folgenden VWM genannt), die in ihrer ursprünglichen Form 1949 gegründet wurde und ihren Sitz in Amsterdam hat, verfolgt das Ziel, die Interessen des Geld- und Valutamarktes im weitesten Sinne des Wortes zu fördern.

Als Mitglieder der VWM können u. a. natürliche und juristische Personen zugelassen werden, die die Tätigkeit des Maklers auf dem nationalen und/oder internationalen Geld- und/oder Valutamarkt ausüben.

Die Mitgliedschaft in der VWM ist allerdings nicht mit der in der NBV und der VDB vereinbar. Der VWM gehören deshalb Devisenhändler an, die nicht zugleich als allgemeine oder Devisenbank Mitglied der NBV oder der VDB sind. Die VWM hat 15 Mitglieder.

II. Die betreffenden Regelungen

7. Nach Gesprächen mit den Dienststellen der Kommission im Anschluß an die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die die Kommission am 5. Februar 1987 an die

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

beteiligten Vereinigungen geschickt hatte, haben diese verschiedene der angemeldeten Regelungen außer Kraft gesetzt.

Diese Mitteilung betrifft die folgenden der angemeldeten und beibehaltenen Regelungen:

7.1. NBV-Satzung, die einheitliche Mindestprovisionen sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen Provisionen enthält, die die NBV-Mitglieder ihren Kunden für die Aufbewahrung von Gütern, die Bereitstellung eines Schließfachs und die Benutzung von Nachttresoren in Rechnung zu stellen haben.

7.2. CVO-Beschluß betreffend eine kollektive Versicherung für Schließfächer und einheitliche Bedingungen für das Mieten dieser Schließfächer. Auf der Grundlage dieses Beschlusses schließen die in der CVO vertretenen Banken eine kollektive Versicherung für das Risiko der Garantie ab, die sie den Mietern von Schließfächern gewähren. (Die Kosten dieser Versicherung sind in der Mindestprovision für das Mieten von Schließfächern enthalten.) Gleichzeitig haben die betroffenen Banken in Verbindung mit der kollektiven Versicherung einheitliche Bedingungen für die Miete von Schließfächern anzuwenden. Dazu gehört u. a. ein einheitlicher Höchstbetrag für die Haftung der Bank im Fall von Schaden oder Diebstahl.

7.3. CVO-Beschluß über gemeinsame Verhandlungen mit der PTT hinsichtlich der Gebühren für portofreie Umschläge, die Banken ihren Kunden für deren Korrespondenz mit ihnen zur Verfügung stellen, woraus sich eine einheitliche PTT-Gebühr ergab.

7.4. CVO-Beschluß betreffend den Verkauf von Geschenkbons, dem zufolge die in der CVO vertretenen Banken für die verschiedenen lokalen Fremdenverkehrsorganisationen keine Geschenkbons verkaufen werden, wie diese beantragt hatten. Der Grund für die Ablehnung des Verkaufs von Geschenkbons war, daß es sich dabei um eine Nebentätigkeit handelt, die im Rahmen der gesamten Bankendienstleistungen einen geringfügigen Stellenwert hat und unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

7.5. VDB-Satzung betreffend den Valutanotierungsausschuß. Der Devisennotierungsausschuß, dessen Mitglieder vom VDB-Vorstand bestellt werden, hat den Kursdurchschnitt ständig gehandelter Devisen täglich festzustellen („fixing"). Diese Kurse dienen als Bezugsgrundlage bei Überweisungen von Devisen und werden für Bargeld- und Termingeschäfte (mit verschiedenen Terminen) festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Kurse werden die Verfahrensrichtlinien der Satzung berücksichtigt. Diese beinhalten insbesondere, daß der Devisennotierungsausschuß täglich auf der Grundlage der jüngsten Marktentwicklungen einen Vorschlag für den Tageskurs macht. Devisenbanken und Devisenhändler können gegen die derart vorgeschlagenen Kurse Einspruch erheben. Dieser Einspruch führt nur dann zur Anpassung der Kurse, wenn er durch tatsächliche Kauf- bzw. Verkaufsaufträge mindestens in Höhe der in der Satzung genannten Beträge gestützt wird, die auch tatsächlich ausgeführt werden müssen, wenn sich eine Gegenpartei meldet. Beides erfolgt im Rahmen einer täglichen Sitzung.

7.6. VDB-Rundschreiben betreffend das vereinfachte Verrechnungsverfahren für Gulden- und ausländische Devisenschecks. Diese Rundschreiben sehen Verfahren und Modalitäten für eine vereinfachte, schnellere Verrechnung von Schecks in Gulden und ausländischen Devisen vor, wobei mindestens ein Nicht-Einwohner der Niederlande beteiligt ist. Mit den Verfahren soll für die meist geläufigen Devisen das bisher verwendete arbeitsintensive Verfahren der normalen Versendung von Schecks zum Inkasso ersetzt werden. Die Rundschreiben enthalten einheitliche Valutierungsdaten, die in den Beziehungen zwischen Banken gelten, und sehen vor, daß die Empfängerbank bei Überschreitung dieser Daten von der anderen Bank Zinsvergütung fordern kann.

7.7. VDB-Rundschreiben betreffend Termingeschäfte in ausländischen Währungen, das beinhaltet, daß die VDB-Mitglieder, die mit einzelnen Kunden Termingeschäfte in ausländischen Währungen tätigen, ergänzende Voraussetzungen zu erfüllen haben. Diese kommen zu den allgemeinen Bedingungen der Banken hinzu, die die VDB übrigens im Fall von Geschäften mit Geschäftskunden für ausreichend hält. Die ergänzenden Voraussetzungen sehen vor, daß der Kunde verpflichtet ist, auf die erste Aufforderung der Bank hin eine zusätzliche Sicherheit zu geben, andernfalls kann die Bank das Geschäft ohne weiteres vorzeitig abwickeln oder als aufgelöst ansehen. Alle Kosten und Schäden, die sich aus dieser Auflösung ergeben, gehen dann zu Lasten des Kunden.

7.8. VDB-Rundschreiben betreffend den Devisenhandel von Devisenhändlern für eigene Rechnung. Darin hat die VDB ihren Mitgliedern empfohlen, bei der Organisation des Devisenhandels einen bestimmten Verhaltenskodex zugrunde zu legen. Diese Regel beinhaltet, daß ein Devisenhändler in einem Büro oder einer Filiale eines Mitglieds nicht für eigene Rechnung Devisengeschäfte abschließen darf, außer wenn er von seinem Vorgesetzten oder der Direktion für jedes einzelne Geschäft eine Genehmigung erhalten hat. Wenn weitere Arbeitnehmer eines Mitglieds Devisengeschäfte tätigen wollen,

haben sie dies ohne Mitarbeit der Arbitrage-Abteilung ihres Büros oder der Filiale über das Büro abzuwickeln, in dem sie ein Konto haben. Hat das Mitglied nur eine Niederlassung, so haben die übrigen Arbeitnehmer die Geschäfte über ein Konto bei einer anderen, rechtlich selbständigen Bank vorzunehmen.

7.9. VDB-Rundschreiben mit Richtlinien für die Überweisungsart Swift und den übrigen Zahlungsverkehr in ausländischen Währungen zwischen Devisenbanken. Die Richtlinien für den Swift-Zahlungsverkehr in ausländischen Währungen zwischen Devisenbanken enthalten vor allem Bestimmungen, die zu berücksichtigen sind, damit eine Überweisung als zu einem bestimmten Valutadatum eingegangen angesehen werden kann, sowie eine Liste der festen ausländischen Korrespondenten.

7.10. VDB-Rundschreiben betreffend „open-open"-Telefonleitungen. In diesem Rundschreiben teilt die VDB ihren Mitgliedern mit, daß keine sogenannten open-open-Telefonleitungen verwendet werden dürfen. Das sind telefonische Verbindungen zwischen Bank und Devisenhändler, bei denen auch Arbitrageure anderer Banken mithören können. Die VDB ist der Ansicht, daß dies der Anonymität der Parteien und der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Vereinbarungen zwischen ihnen Abbruch tat, die sie als Grundlage der Tätigkeit des Devisenhändlers ansieht.

Beides wird in einer Vereinbarung zwischen der VDB und der VWM mit demselben Tenor bestätigt.

7.11. Vereinbarung zur Gründung der Stichting Bureau Krediet-Registratie (im folgenden BKR genannt). Die BKR ist eine Organisation, der die Mitglieder der CVO, die Postbank, eine Reihe von Finanzierungsgesellschaften, Kreditinstitute, Hypothekenbanken, Organisationen von Kreditkarten und ähnlichem, Versandgesellschaften, Importeure, Warenhäuser und Einzelhändler, die selbst Kredit einräumen, angeschlossen sind.

Die BKR verfolgt das Ziel, durch das Sammeln, Ordnen und Mitteilen von Daten über erteilte Kredite die Teilnehmer bei der Beschlußfassung über die Kreditvergabe zu unterstützen. Die Daten erhält die BKR von jedem der Teilnehmer auf vertraulicher Grundlage, während jeder Teilnehmer die BKR auffordern kann, auf dieser Grundlage zu prüfen, ob an eine bestimmte natürliche oder juristische Person bereits früher Kredite erteilt wurden und ob dabei Zahlungsprobleme aufgetreten sind. Pro Jahr erhält die BKR mehr als 3 Millionen Anfragen.

7.12. Vereinbarung zwischen der CVO und den repräsentativen Organisationen des Kleinhandels betreffend einen Verhaltenskodex für die Prämierung von Spardienstleistungen. Der Verhaltenskodex soll verhindern, daß die Banken bei der Prämierung von Spardienstleistungen mit dem Kleinhandel in einen als unredlich angesehenen Wettbewerb treten, und sieht vor, daß sie grundsätzlich nur branchenverwandte Güter und Dienstleistungen anbieten, um Spargelder anzulocken. Die Banken dürfen auch Freizeitveranstaltungen (oder Abonnements bzw. Preisvergünstigungen für Abonnements) anbieten.

7.13. Vereinbarung zwischen der NBV, der Rabobank, dem Nederlandse Spaarbankbond und der Postbank betreffen eine einheitliche Provision, die der debitierenden Bank von der einnehmenden Bank für die Bearbeitung bestimmter Arten von Überweisungen, d. h. sogenannter Aktie-Akzepten, vergütet wird. Dabei handelt es sich insbesondere um Überweisungen zu karitativen Zwecken.

7.14. Einführende Satzung, die zahlreiche allgemeine Regeln enthält, die NBV- und VDB-Mitglieder bei der Anwendung der übrigen Satzungen beachten müssen. Die Regeln betreffen insbesondere die Verantwortlichkeit für die Bezahlung von Provisionen und Gebühren und die Angabe der Provisionen auf Rechnungen. Die Regeln sehen ebenfalls vor, daß Dokumentenakkreditive gemäß den einheitlichen Regeln für Dokumentenakkreditive der Internationalen Handelskammer behandelt werden müssen, deren einheitliche Regeln für Inkasso ebenfalls durch die Regeln für Akzepte und Inkasso für anwendbar erklärt werden.

8. Einige der obengenannten Regelungen beinhalten in der der Kommission angemeldeten Form Einschränkungen, die auf Antrag der Kommission abgeändert wurden. Dies betrifft insbesondere die nachstehenden Einschränkungen:

8.1. VDB-Satzung betreffend den Devisennotierungsausschuß. In dieser Satzung war die Festlegung von Mindestmargen vorgesehen, die die VDB-Mitglieder zu den Durchschnittskursen hinzuzufügen oder von ihnen abzuziehen hatten. Diese Margen wurden anschließend in die VDB-Satzung betreffend Devisengeschäfte aufgenommen, die die Verpflichtung enthielt, diese Margen sowie die bei dem „Fixing" festgelegten Durchschnittskurse bei Devisengeschäften anzuwenden. Sowohl die letztgenannte Regelung als auch die Bestimmungen über Margen in der erstgenannten Satzung wurden auf Antrag der Kommission außer Kraft gesetzt, da sie für die beteiligten Banken im Hinblick auf die Festlegung der Kurse und Gebühren, die sie ihren Kunden in Rechnung zu stellen haben, eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung darstellen.

8.2. VDB-Rundschreiben betreffend vereinfachte Verrechnungsverfahren für Schecks in Gulden und ausländischen Devisen.

Das Rundschreiben betreffend die Guldenschecks enthielt außer einheitlichen Valutierungsdaten, die in den Beziehungen zwischen den beteiligten Banken zugrunde gelegt werden müssen, auch einheitliche Valutierungsdaten, die die Banken gegenüber ihren Kunden anwenden mußten.

Das Rundschreiben betreffend ausländische Devisenschecks sah außer einheitlichen Valutierungsdaten für die Beziehungen zwischen den beteiligten Banken einheitliche Valutierungsdaten vor, die die Banken gegenüber beteiligten ausländischen Banken anwenden mußten.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Banken in ihrer Politik im Hinblick auf Valutierungsdaten, die sie gegenüber Kunden und ausländischen Banken anwenden, frei zu sein haben und Einschränkungen dieser Freiheit für den Erfolg der Zusammenarbeit zwischen den Banken bei der Verrechnung von Schecks, die durch die Rundschreiben angestrebt wurde, nicht erforderlich sind.

Der VDB hat die Rundschreiben deshalb entsprechend angepaßt.

8.3. Einführende Satzung. In dieser Satzung wurde insbesondere die Vorschrift gestrichen, daß Mitglieder ihren Kunden alle Gebühren in Rechnung stellen mußten, die ihnen selbst durch Dritte berechnet wurden, wie Kosten für Porto, Mitteilungen und Korrespondenz.

9. Die Kommission beabsichtigt, bezüglich der unter Punkt 7 genannten Regelungen eine günstige Entscheidung zu treffen. Sie fordert zuvor die betroffenen Dritten auf, ihr innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag dieser Veröffentlichung, etwaige Bemerkungen unter dem Aktenzeichen IV/31.499 (Niederländische Banken) an folgende Anschrift mitzuteilen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion Kartell, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen
und sonstige Wettbewerbsverzerrungen I,
rue de la Loi 200,
B-1040 Brüssel.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

KOM(88) 489 endg. — SYN 155

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Oktober 1988)

(88/C 282/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, daß Maßnahmen getroffen werden, um den Binnenmarkt schrittweise in einem am 31. Dezember 1992 ablaufenden Zeitraum zu verwirklichen. Der Binnenmarkt soll einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Am ..... erließ der Rat die Richtlinie ..... über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung bei für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln.

Derzeitige laufende intensive wissenschaftliche Arbeiten zum Thema der Verbindung zwischen Ernährung und Gesundheit können es erforderlich machen, daß einige Teile der Nährwertkennzeichnung zwingend vorgeschrieben werden.

Bei der Ausarbeitung der notwendigen spezifischen Bestimmungen handelt es sich um technische Durchführungsmaßnahmen, mit denen die Kommission zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens betraut werden sollte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Dort, wo die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln erforderlich ist, verabschiedet die Kommission gemäß dem in Artikel 2 genannten Verfahren nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses diese Vorschriften.

(2) Für die Feststellung, ob eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung einzuführen ist oder nicht, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

a) das Vorlegen epidemiologischer Nachweise, die eine Verbindung zwischen dem Verbrauch bestimmter Lebensmittel oder Nährstoffe durch die Bevölkerung bzw. große Personengruppen und spezifische Krankheiten herstellen;

b) die Notwendigkeit, den Ernährungsstand der Bevölkerung bzw. großer Personengruppen zu verbessern.

(3) Bei der Vorbereitung der Maßnahmen wird deren praktische Anwendbarkeit und Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Maßnahmen, mit denen die gleichen Ziele erreicht werden könnten, berücksichtigt.

(4) Alle Mitgliedstaaten können die Kommission auf Nachweise dafür aufmerksam machen, daß die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt sind.

Artikel 2

Ist das in diesem Artikel genannte Verfahren einzuleiten, so übermittelt der Kommissionsvertreter dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Angelegenheit, erforderlichenfalls durch eine Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme ist in das Protokoll aufzunehmen. Außerdem hat jeder Mitgliedstaat Anspruch darauf, daß seine Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission berücksichtigt die von dem Ausschuß abgegebene Stellungnahme aufs äußerste. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise seiner Stellungnahme Rechnung getragen wurde.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum ..... alle notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

KOM(88) 489 endg. — SYN 155

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Oktober 1988)

(88/C 282/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, daß Maßnahmen getroffen werden, um den Binnenmarkt schrittweise in einem am 31. Dezember 1992 ablaufenden Zeitraum zu verwirklichen. Der Binnenmarkt soll einen Raum ohne Binnengrenzen umfassen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Es besteht ein zunehmendes öffentliches Interesse an der Verbindung zwischen Ernährung und Gesundheit und der Wahl einer auf individuelle Bedürfnisse abgestellten Ernährung.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erklärten eine Verbesserung der Ernährung in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 (1) über das Europäische Programm gegen den Krebs zur Priorität.

Die Kenntnis von Ernährungsgrundsätzen und eine angemessene Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln würden weitgehend dazu beitragen, die Verbraucher bei ihrer Wahl zu unterstützen.

Es besteht die Hoffnung, daß die Nährwertkennzeichnung weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufklärung der Öffentlichkeit über Ernährungsfragen fördern wird.

Zum Nutzen der Verbraucher einerseits und zur Vermeidung aller möglichen technischen Handelsschranken andererseits sollte die Nährwertkennzeichnung in einer gemeinschaftsweit angewandten Standardform erfolgen.

Lebensmittel, bei denen die Nährwertkennzeichnung erfolgt, sollten den in dieser Richtlinie genannten Vorschriften entsprechen.

Alle anderen Formen der Nährwertkennzeichnung sollten verboten sein, Lebensmittel ohne Nährwertkennzeichnung sollten jedoch frei verkehren dürfen.

Um den Durchschnittsverbraucher anzusprechen und um dem Zweck zu dienen, für den sie eingeführt werden, sollten die gemachten Angaben auch angesichts des derzeitig vorausgesetzten niedrigen Kenntnisstands über das Thema Ernährung einfach und leicht verständlich sein.

Bei den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften sollten auch die Leitlinien des *Codex Alimentarius* für die Nährwertkennzeichnung berücksichtigt werden.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (2) enthält bereits allgemeine Etikettierungsvorschriften und Definitionen, die somit nicht wiederholt zu werden brauchen.

Diese Richtlinie kann somit auf Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung beschränkt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden. Sie gilt auch für die für Restaurants, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Massenbetriebe bestimmten Lebensmittel.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt folgendes:

a) *„Nährwertkennzeichnung"* bedeutet alle in der Etikettierung erscheinenden Angaben über

   i) Energie;

   ii) Nährstoffe: Proteine, Kohlehydrate, Fette, Faserstoffe, Vitamine und Mineralstoffe.

(1) ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

(2) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

b) „*Nährwertbezogene Angabe*" bedeutet jede Darstellung, durch die erklärt, behauptet bzw. indirekt zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Lebensmittel bestimmte Eigenschaften hinsichtlich der Energie besitzt, die es liefert und/oder der Nährstoffe, die es enthält. Gegebenenfalls aufgrund von Rechtsvorschriften erforderliche quantitative oder qualitative Angaben gewisser Nährstoffe stellen jedoch keine nährwertbezogene Angabe dar.

c) „*Protein*" bedeutet den nach folgender Formel berechneten Proteingehalt:

Protein = Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) × 6,25.

Es kann aber auch ein Faktor von 6,38 verwendet werden, wenn das gesamte vorhandene Protein Milchprotein ist.

d) „*Kohlehydrat*" bedeutet jegliches Kohlehydrat, das im menschlichen Stoffwechsel umgesetzt wird und Zukkeralkohole enthält.

e) „*Zucker*" bedeutet alle in Lebensmitteln vorhandene Monosaccharide und Disaccharide, ausschließlich Zuckeralkohole.

f) „*Fett*" bedeutet alle Lipide, einschließlich Phosphorlipide.

g) „*Gesättigte Fettsäuren*" bedeutet Fettsäuren, d. h. Fettsäuren ohne Doppelbindung.

h) „*Einfach ungesättigte Fettsäuren*" bedeutet Fettsäuren mit einer cis-Doppelbindung.

i) „*Mehrfach ungesättigte Fettsäuren*" bedeutet Fettsäuren mit durch cis-cis-Methylengruppen unterbrochenen Doppelbindungen.

j) „*Faserstoffe*" bedeutet das gemäß der in Übereinstimmung mit dem in Artikel 6 genannten Verfahren festzulegenden Analysemethode gemessene Material.

k) „*Durchschnittswert*" bedeutet den Wert eines Nährstoffs, der die in einem bestimmten Lebensmittel enthaltenen Nährstoffmengen am besten repräsentiert und jahreszeitlich bedingte Unterschiede, Verbrauchsmuster und sonstige Faktoren berücksichtigt, die eine Veränderung des tatsächlichen Wertes bewirken können.

Artikel 2

(1) Die Nährwertkennzeichnung ist zwingend vorgeschrieben, wenn auf dem Etikett oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe gemacht wird.

(2) In allen anderen Fällen ist die Nährwertkennzeichnung freiwillig.

Artikel 3

(1) Erfolgt die Nährwertkennzeichnung, so umfaßt sie folgendes in nachfolgender Reihenfolge:

a) den Energiewert;

b) die Protein-, Kohlehydrat-, Zucker-, Fett-, Faserstoff- und Natriummengen.

(2) Die Nährwertkennzeichnung kann auch Mengen eines oder mehrerer nachfolgender Stoffe umfassen:

— Stärke;

— Zuckeralkohole;

— gesättigte Fettsäuren;

— einfach ungesättigte Fettsäuren;

— mehrfach ungesättigte Fettsäuren;

— die im Anhang aufgeführten und gemäß der dort gegebenen Definition in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.

(3) Die Angabe eines der in Absatz 2 genannten Nährstoffe, für den eine nährwertbezogene Angabe gemacht wurde, ist zwingend vorgeschrieben. Außerdem ist auch die Menge der gesättigten Fettsäuren anzugeben, wenn die Menge der mehrfach ungesättigten und/oder einfach ungesättigten Fettsäuren genannt wird.

Artikel 4

Der anzugebende Energiewert wird unter Anwendung der folgenden Umwandlungsfaktoren berechnet:

— Kohlehydrate	4	kcal/g — 17 kJ/g
— Zuckeralkohole	2,4	kcal/g — 10 kJ/g
— Protein	4	kcal/g — 17 kJ/g
— Fett	9	kcal/g — 37 kJ/g
— Alkohol (Äthanol)	7	kcal/g — 29 kJ/g
— Organische Säure	3	kcal/g — 13 kJ/g

Artikel 5

(1) Die Angabe des Energiewerts und des Nährstoffgehalts sollte in Zahlen erfolgen. Dabei sollten folgende Einheiten verwendet werden:

— Energie: kJ und kcal

— Protein
— Kohlehydrate
— Fette
— Faserstoffe
— Natrium

} Gramm (g)

— Vitamine und Mineralstoffe: die im Anhang spezifizierten Einheiten

(2) Die Angaben erfolgen je 100 g, je 100 ml oder je Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion von weniger als 100 g enthält. Zusätzlich kann diese Angabe je Portion erfolgen, die mengengemäß auf dem Etikett festgelegt ist, oder je Portion, sofern die Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Portionen angegeben ist.

(3) Die genannten Mengen entsprechen den Mengen, in denen die Lebensmittel verkauft werden. Sofern dies angemessen ist, können zusätzliche Angaben auf der Grundlage der Zubereitung gemacht werden, vorausgesetzt, daß ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und die Angaben sich auf das Lebensmittel beziehen, wie es zum Verbrauch hergestellt wird.

(4) Angaben über Vitamine und Mineralstoffe können zusätzlich als Prozentsatz der im Anhang aufgeführten empfohlenen Tagesdosen (Recommended Daily Allowances — RDA) je oben aufgeführte Menge ausgedrückt werden.

(5) In den Fällen, in denen Stärke und/oder Zuckeralkohole angegeben werden, erfolgt diese Angabe je nach Fall direkt auf die Angabe des Kohlehydrat- und Zuckergehalts in folgender Anordnung:

— Kohlehydrate ..... g,
  davon:
  — Zucker ..... g
  — mehrwertige Alkohole ..... g
  — Stärke ..... g

(6) In den Fällen, in denen die Menge und/oder die Art der Fettsäuren angegeben ist, erfolgt diese Angabe je nach Fall direkt auf die Angabe des Gesamtfetts in folgender Anordnung:

— Fett ..... g,
  davon:
  — gesättigte Fettsäuren ..... g
  — einfach ungesättigte Fettsäuren .. g
  — mehrfach ungesättigte Fettsäuren. g

(7) Die angegebenen Zahlen sind hergeleitete Durchschnittswerte, die je nach Fall basieren auf:

a) der Lebensmittelanalyse der Hersteller;

b) der Berechnung auf der Grundlage der bekannten tatsächlichen oder durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten;

c) der Berechnung auf der Grundlage von generell annehmbaren Daten

(8) Die von dieser Richtlinie erfaßten Informationen sind alle zusammen an einer Stelle tabellarisch aufgeführt, sofern genügend Platz vorhanden ist, und die Zahlen sind in einer Linie aufgeführt. Wo nicht genügend Raum vorhanden ist, ist die lineare Anordnung zu verwenden.

Artikel 6

Wird das in diesem Artikel genannte Verfahren eingeleitet, so übermittelt der Kommissionsvertreter dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der Angelegenheit, erforderlichenfalls durch Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Außerdem hat jeder Mitgliedstaat Anspruch darauf, daß seine Stellungnahme im Protokoll erscheint.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses aufs äußerste. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die genannten Maßnahmen werden so angewandt, daß sie:

— den Handel mit den dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen ab ... (1) ermöglichen.

— den Handel mit den nicht dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen mit Wirkung vom ... (2) untersagen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) 18 Monate nach der Bekanntgabe.
(2) 36 Monate nach der Bekanntgabe.

ANHANG

Vitamine und Mineralstoffe, die in der Angabe enthalten sein können, und ihre empfohlene Tagesdosis (Recommended Daily Allowances — RDA)

Vitamin A µg	1 000	Vitamin B 12 µg	3
Vitamin D µg	5	Biotin mg	0,15
Vitamin E µg	10	Pantothensäure mg	6
Vitamin C µg	60	Calcium mg	800
Thiamin mg	1,4	Phosphor mg	800
Riboflavin mg	1,6	Eisen mg	12
Niacin mg	18	Magnesium mg	300
Vitamin B 6 mg	2	Zink mg	15
Folacin µg	400	Jod µg	150

In der Regel sollten 5 % der in diesem Anhang genannten empfohlenen Aufnahmemenge, die in 100 g oder 100 ml oder in einer Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion von weniger als 100 g enthält, enthalten sind, bei der Festsetzung der signifikanten Menge berücksichtigt werden.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Einzelausschreibung Nr. D P 53 über den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch, das von der deutschen Interventionsstelle gelagert wird

(88/C 282/08)

1. Die deutsche Interventionsstelle verkauft 1 000 Tonnen entbeintes, gefrorenes Rindfleisch mit folgender Beschaffenheit:
   — 54,5 Tonnen Roastbeef,
   — 214,0 Tonnen Oberschalen,
   — 32,0 Tonnen Kugeln,
   — 236,2 Tonnen Dünnung,
   — 283,5 Tonnen Hüften,
   zusammen 820,2 Tonnen von Tieren der Handelsklasse A;
   — 22,6 Tonnen Filets,
   — 157,2 Tonnen Dünnung,
   zusammen 179,8 Tonnen von Tieren der Handelsklasse C.

2. Diese Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 [1] und der Allgemeinen Bekanntmachung über Ausschreibungen [2] verkauft.

   Das Rindfleisch wurde vor dem 1. Januar 1988 eingelagert.

   Die Aufstellung der Partien ist in den Anhängen angegeben.

3. Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die bei der BALM an folgende Anschrift bis spätestens 14. November 1988, 12.00 Uhr, eingegangen sind:

   Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM),
   Geschäftsbereich 3,
   Postfach 18 01 07 — Adickesallee 40,
   D-6000 Frankfurt am Main 18,
   Tel. (069) 15 64-0 (7 72/7 73), Telex 411 156.

---

[1] ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.
[2] ABl. Nr. C 269 vom 24. 10. 1979, S. 14.

ANNEXE A — ANNEX A — ANHANG A — BILAG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ A — ANEXO A

Liste des lots de viande bovine désossée, stockée dans les entrepôts suivants
List of lots frozen boned beef stored in the following warehouses
Aufstellung der Partien von entbeintem Rindfleisch, die in den nachfolgenden Kühlhäusern lagern
Fortegnelse over partier af frosset, udbenet oksekød, der er oplagret følgende steder
Elenco delle partite di carni bovine disossate e immagazzinate nei seguenti depositi
Lijst van de partijen rundvlees zonder been in de onderstaande vrieshuizen
Πίνακας παρτίδων αποστεωμένου βοείου κρέατος υποκειμένου στους ακόλουθους αποθηκευτικούς χώρους
Lista de las partidas de carne de vacuno deshuesada almacenadas en los depósitos indicados a continuación
Lista dos lotes de carne de bovino desossada, armazenada nos entrepostos seguintes

Les quantités sont exprimées en tonnes au moment de la mise en stock
Die Mengen sind in Tonnen Einlagerungsgewicht angegeben
I quantitativi sono espressi in tonnellate all'atto dell'immagazzinamento
Het gewicht bij inslag van de partijen is aangegeven in ton
Quantities are expressed in tonnen at the time of placing in stock
Mængderne udtrykkes i tons på oplagringstidspunktet
Οι ποσότητες εκφράζονται σε τόνους την αποξεματοποίηση
Las cantidades se expresan en toneladas al tiempo de la entrada para el almacenamiento
As quantidades são expressas em toneladas no momento do armazenamento

f = Filet r = Roastbeef o = Oberschalen u = Unterschalen k = Kugeln h = Hüften t = Kniekehlfleisch d = Dünnung

Nr.	Nom et adresse de l'entrepôt Name and address of storage place Name und Anschrift des Kühlhauses Oplagringsstedets navn og adresse Nome e indirizzo del deposito Plaats en naam van opslag Όνομα και διεύθυνση του αποθηκευτικού χώρου Nombre y dirección del depósito Nome e endereço do entreposto	f	r	o	u	k	h	t	g	d
		t	t	t	t	t	t	t	t	t
		Ochsenteilstücke von Hintervierteln								
1	Kühlhaus Zentrum AG Trettaustr. 22 2102 Hamburg 93	4,5	—	—	—	—	—	—	—	59,4
2	Kühlhaus Lübeck AG Katharinenstr. 69 2400 Lübeck 1	—	—	—	—	—	—	—	—	4,0
3	Flensburger Kühl- und Lagerhaus H. Redlefsen GmbH & Co. KG Langberger Weg 2390 Flensburg	12,9	—	—	—	—	—	—	—	44,0
4	Fockner GmbH & Co. KG Edisonstr. 20 2300 Kiel-Wellsee	3,1	—	—	—	—	—	—	—	22,6
5	Kühlhaus Fricke Hohenroder Weg 47-51 3320 Salzgitter 51 — Gitter	2,1	—	—	—	—	—	—	—	27,2
		22,6	—	—	—	—	—	—	—	157,2

ANNEXE B — ANNEX B — ANHANG B — BILAG B — ALLEGATO B — BIJLAGE B — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ B — ANEXO B

Liste des lots de viande bovine désossée, stockée dans les entrepôts suivants
List of lots frozen boned beef stored in the following warehouses
Aufstellung der Partien von entbeintem Rindfleisch, die in den nachfolgenden Kühlhäusern lagern
Fortegnelse over partier af frosset, udbenet oksekød, der er oplagret følgende steder
Elenco delle partite di carni bovine disossate e immagazzinate nei seguenti depositi
Lijst van de partijen rundvlees zonder been in de onderstaande vrieshuizen
Πίνακας παρτίδων αποστεωμένου βοείου κρέατος υποκειμένου στους ακόλουθους αποθηκευτικούς χώρους
Lista de las partidas de carne de vacuno deshuesada almacenadas en los depósitos indicados a continuación
Lista dos lotes de carne de bovino desossada, armazenada nos entrepostos seguintes

Les quantités sont exprimées en tonnes au moment de la mise en stock
Die Mengen sind in Tonnen Einlagerungsgewicht angegeben
I quantitativi sono espressi in tonnellate all'atto dell'immagazzinamento
Het gewicht bij inslag van de partijen is aangegeven in ton
Quantities are expressed in tonnen at the time of placing in stock
Mængderne udtrykkes i tons på oplagringstidspunktet
Οι ποσότητες εκφράζονται σε τόνους την αποξεματοποίηση
Las cantidades se expresan en toneladas al tiempo de la entrada para el almacenamiento
As quantidades são expressas em toneladas no momento do armazenamento

f = Filet r = Roastbeef o = Oberschalen u = Unterschalen k = Kugeln h = Hüften t = Kniekehlfleisch d = Dünnung

Nr.	Nom et adresse de l'entrepôt Name and address of storage place Name und Anschrift des Kühlhauses Oplagringsstedets navn og adresse Nome e indirizzo del deposito Plaats en naam van opslag Όνομα και διεύθυνση του αποθηκευτικού χώρου Nombre y dirección del depósito Nome e endereço do entreposto	f t	r t	o t	u t	k t	h t	t t	g t	d t
		Jungbullenteilstücke von Hintervierteln								
1	Rhenus AG Kühlhaus Mitte Beusselstr. 44 n—q 1000 Berlin 21	—	—	—	—	—	48,3	—	—	51,8
2	Annuss GmbH & Co. KG Edisonstr. 20 2300 Kiel-Wellsee	—	—	50,7	—	15,1	24,3	—	—	—
3	Flensburger Kühl- und Lagerhaus H. Redlefsen GmbH & Co. KG Langberger Weg 2390 Flensburg	—	42,6	64,2	—	1,4	46,9	—	—	44,9
4	Wiedenhof GmbH Oerbker Berg 3032 Fallingbostel 1	—	—	—	—	—	—	—	—	7,1
5	Kühlhaus Windmühle K. H. Fiedler Im Kellerbusch 12 3050 Wunstorf 2	—	2,7	—	—	—	52,0	—	—	53,1
6	Kühlhaus Linde Nürnberg GmbH Robert-Bosch-Str. 5 8800 Ansbach	—	—	58,3	—	—	46,4	—	—	29,6
7	Kühlhaus Linde GmbH & Co. KG Ingolstädter Str. 72 8000 München 45 — Nord	—	—	33,6	—	10,1	10,6	—	—	27,8
8	Kühlhaus Michael Regus Lichtenhaidestr. 3 b Schlachthof 8600 Bamberg	—	9,2	7,2	—	5,4	55,0	—	—	21,9
		—	54,5	214,0	—	32,0	283,5	—	—	236,2

Einzelausschreibung Nr. DK P 56 über den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch, das von der dänischen Interventionsstelle gelagert wird

(88/C 282/09)

1. Die dänische Interventionsstelle verkauft ungefähr 900 Tonnen gefrorenes Rindfleisch ohne Knochen mit folgender Beschaffenheit:

   — 300,0 Tonnen „filet med entrecote og tyndsteg",

   — 400,0 Tonnen „øvrigt kød af forfjerdinger",

   — 200,0 Tonnen „bryst og slag",

   zusammen 900,0 Tonnen von Tieren der Handelsklasse A.

2. Diese Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 [1] und den in der Allgemeinen Bekanntmachung über regelmäßige Ausschreibungen festgelegten Bestimmungen [2] verkauft.

   Das Rindfleisch wurde vor dem 1. Februar 1988 eingelagert.

   Die Aufstellung der Partien ist im Anhang angegeben.

3. Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die bis spätestens 14. November 1988, 12.00 Uhr, eingegangen sind bei:

   Direktoratet for markedsordningerne,
   EF-Direktoratet,
   Frederiksborggade 18,
   DK-1360 København K
   (tel.: (01) 92 60 00; telex: 15 137 DK).

---

[1] ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.
[2] ABl. Nr. C 269 vom 24. 10. 1979, S. 14.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANEXO

Liste des lots de viande bovine désossée, stockée dans les entrepôts suivants
List of lots of frozen boned beef stored in the following warehouses
Aufstellung der Partien von entbeintem Rindfleisch, die in den nachfolgenden Kühlhäusern lagern
Fortegnelse over partier af frosset, udbenet oksekød, der er oplagret følgende steder
Elenco delle partite di carni bovine disossate e immagazzinate nei seguenti depositi
Lijst van de partijen rundvlees zonder been in de onderstaande vrieshuizen
Πίνακας παρτίδων αποστεωμένου βοείου κρέατος αποθεματοποιημένου στους ακόλουθους αποθηκευτικούς χώρους
Lista de las partidas de carne de vacuno deshuesada almacenadas en los depósitos indicados a continuación
Lista dos lotes de carne de bovino desossada, armazenada nos entrepostos seguintes

Les quantités sont exprimées en tonnes au moment de la mise en stock
Die Mengen sind in Tonnen Einlagerungsgewicht angegeben
I quantitativi sono espressi in tonnellate all'atto dell'immagazzinamento
Het gewicht bij inslag van de partijen is aangegeven in ton
Quantities are expressed in tonnes at the time of placing in stock
Mængderne udtrykkes i tons på oplagringstidspunktet
Οι ποσότητες εκφράζονται σε τόνους κατά την αποθεματοποίηση
Las cantidades se expresan en toneladas al tiempo de la entrada para el almacenamiento
As quantidades são expressas em toneladas no momento do armazenamento

Produits — Erzeugnisse — Prodotti — Produkten — Products — Produkter — Προϊόντα — Productos — Produtos	Entrepôts — Kühlhäuser — Depositi frigoriferi — Vrieshuizen — Warehouses — Lagre — Αποθηκευτικοί χώροι — Almacenes frigoríficos — Entrepostos																	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16	17		24	Total
Ungtyre/Tyre under to år:																		
Filet med entrecôte og tyndsteg	—	31,3	44,0	6,0	2,5	56,7	2,5	3,1	83,1	23,8	18,9	—	—	—	—		28,1	300,0
Øvrigt kød af forfjerdinger	—	52,0	—	—	—	—	—	—	38,0		73,0	12,0	19,0	47,0	112,0		47,0	400,0
Bryst og slag	40,0	—	—	—	—	—	—	—	31,0		47,0	9,0	—	39,0	—		34,0	200,0
Total	40,0	83,3	44,0	6,0	2,5	56,7	2,5	3,1	152,1	23,8	138,9	21,0	19,0	86,0	112,0		109,1	900,0

Entrepôts — Kühlhäuser — Depositi frigoriferi — Vrieshuizen — Warehouses — Lagre — Αποθηκευτικοί χώροι — Almacenes frigoríficos — Entrepostos

2. Agri-Norcold A/S
Park Alle 17
6600 Vejen

3. Agri-Norcold A/S
Vesterkaj 10
4700 Næstved

4. Agri-Norcold A/S
Frankrigskajen
6700 Esbjerg

5. Agri-Norcold A/S
Stormosevej 13
8361 Hasselager

6. Agri-Norcold A/S
Havnen
8000 Århus

7. Agri-Norcold A/S
Transitvej 3
6330 Padborg

8. Vejle Fryse- og Kølehus A/S
Ellehammersvej 7
7100 Vejle

9. Vejle Fryse- og Kølehus A/S
7442 Engesvang

10. Nyborg Lynfrost A/S
Storebæltsvej
5800 Nyborg

11. Holstebro Eksportslagteri
Vendersgade
7500 Holstebro

12. Åbenrå Frysehus
6200 Åbenrå

13. Grenå Køle- og
Fryseindustri I/S
8500 Grenå

15. A/S De Danske Kølehuse
»Cold Stores«
Islands Brygge 50
2300 København S

16. A/S De Danske Kølehuse
»Cold Stores«
Finlandskaj 2
5000 Odense

17. A/S De Danske Kølehuse
»Cold Stores«
Birkedammen
6000 Kolding

24. Nørre-Snede Frysehus
Fællesvej
8766 Nørre-Snede

Einzelausschreibung Nr. UK P 52 über den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch, das von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gelagert wird

(88/C 282/10)

1. Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs verkauft ungefähr 1 000 Tonnen gefrorenes Rindfleisch ohne Knochen mit folgender Beschaffenheit:

   — 264,1 Tonnen „fillets",

   — 96,4 Tonnen „striploins",

   — 53,6 Tonnen „thick flank",

   — 113,2 Tonnen „topsides",

   — 40,6 Tonnen „silversides",

   — 0,7 Tonnen „rumps",

   — 83,6 Tonnen „briskets",

   — 185,2 Tonnen „pony",

   — 53,5 Tonnen „clod and sticking",

   — 109,2 Tonnen „foreribs"

   zusammen 1 000,1 Tonnen von Tieren der Handelsklasse C.

2. Diese Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 (1) und den in der Allgemeinen Bekanntmachung über regelmäßige Ausschreibungen festgelegten Bestimmungen (2) verkauft.

   Das Rindfleisch wurde vor dem 1. Januar 1988 eingelagert.

   Die Aufstellung der Partien ist im Anhang angegeben.

3. Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die bis spätestens 14. November 1988, 12.00 Uhr, eingegangen sind bei:

   Intervention Board for Agricultural Produce,
   Fountain House,
   2 Queen's Walk,
   UK-Reading RC1 7QW, Berkshire
   (Tel.: (0734) 58 36 26; Telex: 848 302).

(1) ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 269 vom 24. 10. 1979, S. 14.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANEXO

Liste des lots de viandes bovines désossées, congelées et stockées en Royaume-Uni dans les entrepôts suivants
Aufstellung des gefrorenen Rindfleischs ohne Knochen, das in den nachfolgenden Kühlhäusern des Vereinigten Königreichs lagert
Elenco delle partite di carni bovine disossate e congelate, immagazzinate nel Regno Unito nei depositi sotto indicati
Lijst van de partijen bevroren rundvlees zonder been die in de onderstaande vrieshuizen zijn opgeslagen in het Verenigd Koninkrijk
List of lots of frozen boned beef stored in the United Kingdom in the following warehouses
Fortegnelse over partier af frosset udbenet oksekød, der er oplagret i Det Forenede Kongerige følgende steder
Πίνακας παρτίδων βοείου κρέατος αποστεωμένου, κατεψυγμένου και αποθεματοποιημένου στο Ηνωμένο Βασίλειο στους ακόλουθους αποθηκευτικούς χώρους
Lista de las partidas de carne de vacuno deshuesada y congelada almacenadas en el Reino Unido en los depósitos indicados a continuación
Lista dos lotes de carne de bovino desossada, armazenada no Reino Unido nos entrepostos seguintes

Les quantités sont exprimées en tonnes au moment de la mise en stock
Die Mengen sind in Tonnen Einlagerungsgewicht angegeben
I quantitativi sono espressi in tonnellate all'atto dell'immagazzinamento
Het gewicht bij inslag van de partijen is aangegeven in ton
Quantities are expressed in tonnes at the time of placing in stock
Mængderne udtrykkes i tons på oplagringstidspunktet
Οι ποσότητες εκφράζονται σε τόνους κατά την αποθεματοποίηση
Las cantidades se expresan en toneladas al tiempo de la entrada para el almacenamiento
As quantidades são expressas em toneladas no momento do armazenamento

(Toneladas/tonnes)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti — Produkten — Products — Produkter — Προϊόντα — Productos — Produtos	Entrepôts — Kühlhäuser — Depositi frigoriferi — Vrieshuizen — Warehouses — Lagre — Αποθηκευτικοί χώροι — Almacenes frigoríficos — Entrepostos																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Fillets	55,3	0,3	6,9	1,3	7,6	—	16,2	24,7	8,2	6,1	26,6	—	—	54,8	20,4	—	—	—
Striploins	—	—	—	—	—	—	—	—	0,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thick flanks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Topside	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Silverside	—	—	—	—	13,0	—	—	3,9	—	—	13,5	9,9	—	—	—	—	—	—
Rumps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brisket	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,2	—	—	—	—
Pony	—	—	—	—	2,0	0,2	—	—	—	—	—	—	—	81,7	—	—	4,4	2,5
Clod and sticking	—	—	—	—	—	—	—	40,0	—	—	—	—	—	1,3	—	—	—	—
Foreribs	—	31,3	—	—	—	—	—	—	—	—	9,2	22,0	8,5	—	—	1,3	—	—
Total	55,3	31,6	6,9	1,3	22,6	0,2	16,2	68,6	8,6	6,1	49,3	31,9	8,5	192,0	20,4	1,3	4,4	2,5

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANEXO

Liste des lots de viandes bovines désossées, congelées et stockées en Royaume-Uni dans les entrepôts suivants
Aufstellung des gefrorenen Rindfleischs ohne Knochen, das in den nachfolgenden Kühlhäusern des Vereinigten Königreichs lagert
Elenco delle partite di carni bovine disossate e congelate, immagazzinate nel Regno Unito nei depositi sotto indicati
Lijst van de partijen bevroren rundvlees zonder been die in de onderstaande vrieshuizen zijn opgeslagen in het Verenigd Koninkrijk
List of lots of frozen boned beef stored in the United Kingdom in the following warehouses
Fortegnelse over partier af frosset udbenet oksekød, der er oplagret i Det Forenede Kongerige følgende steder
Πίνακας παρτίδων βοείου κρέατος αποστεωμένου, κατεψυγμένου και αποθεματοποιημένου στο Ηνωμένο Βασίλειο στους ακόλουθους αποθηκευτικούς χώρους
Lista de las partidas de carne de vacuno deshuesada y congelada almacenadas en el Reino Unido en los depósitos indicados a continuación
Lista dos lotes de carne de bovino desossada, armazenada no Reino Unido nos entrepostos seguintes

Les quantités sont exprimées en tonnes au moment de la mise en stock
Die Mengen sind in Tonnen Einlagerungsgewicht angegeben
I quantitativi sono espressi in tonnellate all'atto dell'immagazzinamento
Het gewicht bij inslag van de partijen is aangegeven in ton
Quantities are expressed in tonnes at the time of placing in stock
Mængderne udtrykkes i tons på oplagringstidspunktet
Οι ποσότητες εκφράζονται σε τόνους κατά την αποθεματοποίηση
Las cantidades se expresan en toneladas al tiempo de la entrada para el almacenamiento
As quantidades são expressas em toneladas no momento do armazenamento

(Toneladas/tonnes)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti — Produkten — Products — Produkter — Προϊόντα — Productos — Produtos	Entrepôts — Kühlhäuser — Depositi frigoriferi — Vrieshuizen — Warehouses — Lagre — Αποθηκευτικοί χώροι — Almacenes frigoríficos — Entrepostos																		
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Fillets	—	—	—	17,1	—	3,7	—	—	—	—	0,4	1,7	7,4	—	—	—	—	53,3	5,4
Striploins	—	—	0,9	—	36,8	—	—	2,8	—	0,8	—	1,4	—	—	—	—	—	—	—
Thick flanks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53,6
Topside	0,5	—	—	—	—	—	0,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111,8
Silverside	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3
Rumps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,7
Brisket	—	—	—	12,0	—	0,4	2,2	—	6,4	—	—	—	4,4	—	—	—	—	—	4,0
Pony	—	—	—	1,7	—	—	11,2	—	—	—	28,5	5,0	14,8	3,2	21,8	3,8	—	—	4,4
Clod and sticking	2,0	9,9	—	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Foreribs	—	—	—	7,4	—	0,2	—	—	0,8	0,6	—	—	0,6	25,4	—	—	1,9	—	—
Total	2,5	9,9	0,9	38,5	36,8	4,3	14,3	2,8	7,2	1,4	28,9	8,1	27,2	28,6	21,8	3,8	1,9	53,3	180,2

Entrepôts — Kühlhäuser — Depositi frigoriferi — Vrieshuizen — Warehouses — Lagre — Αποθηκευτικοί χώροι — Almacenes frigoríficos — Entrepostos

1. Abbey Meat Packers Ltd, Newtownabbey, County Antrim.
2. Ballymena Cold Store, County Antrim.
3. Belfast Cold Stores Ltd, Belfast.
4. Craigavon Cold Storage Ltd, County Antrim.
5. Gracey Foods Ltd, Lisburn, County Antrim.
6. Granville Cold Store, Dungannon, County Tyrone.
7. Golden Cow Cold Store, Portadown, County Armagh.
8. Interland Transport, Antrim.
9. Lagan Meat Co. Ltd, Belfast.
10. Mallusk Cold Storage Ltd, Newtownabbey, County Antrim.
11. Master Meat Packers Ltd, Omagh, County Tyrone.
12. Meat Centre Ltd, Newry, County Down.
13. Norish Food City Ltd, Craigavon, County Antrim.
14. Ulster Cold Store, Craigavon, County Antrim.
15. WD Meats, Coleraine.
16. Aberdeen Cold Storage Co. Ltd, West Tullos, Aberdeen.
17. Christian Salvasen (Food Services) Ltd, Dundee.
18. Christian Salvasen (Food Services) Ltd, Edinburgh.
19. N. British Cold Store Ltd, Leith, Edinburgh.
20. N.E. Ice and Cold Storage, Peterhead.
21. N.E. Ice and Cold Storage, Fraserburgh.
22. Tempco Union Ltd Glenrothes, Fife.
23. Blyth Cold Stores Ltd, Nottingham.
24. Frigoscandia Ltd, Liverpool.
25. Great Harwood Food Products, Blackburn.
26. Tempco Union Ltd, Midland Rd, Leeds.
27. Wigan Cold Storage Ltd, Wigan.
28. Lbs Cold Stores Ltd, Bishop Stortford.
29. Paddock Wood Cold Stores Ltd, Kent.
30. Tempco Union Ltd, Heathrow, Bucks.
31. Tempco Union Ltd, Peterborough.
32. West Suffolk Public Cold Store, Bury St Edmunds.
33. Cornwall Cold Storage, Truro.
34. Freezwest Ltd, Exeter.
35. Wessex Cold Store, Frome.
36. QK Cold Stores (Marston) Ltd, Grantham.
37. Scunthorpe Cold Store, Scunthorpe.

CEDEFOP — EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

KLEIN- UND MITTELBETRIEBE —

ein offenes Feld für die Berufsbildung

Die Einheitliche Europäische Akte und die Herausforderung des gemeinsamen Binnenmarktes verlangen von der europäischen Wirtschaft ein hohes Maß an Koordination und sozialer Harmonisierung, damit sie mit der technologischen Innovation im internationalen Wettbewerb Schritt halten kann. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung kommt den Klein- und Mittelbetrieben dabei eine Schlüsselfunktion zu; die berufliche Bildung und Qualifizierung ihrer Betriebsleiter, technischen Führungskräfte und Arbeitnehmer muß in diesem Zusammenhang als strategisches Element angesehen werden, das eine dynamische Wirtschaft mit innovativen Produktionsverfahren und neuartigen Erzeugnissen ermöglicht.

68 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: HX-AA-87-003-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 3 DM 6,50 BFR 130

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

88-26

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

— Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung

— Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen

— mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie

— Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation

— Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung

— Auswirkungen auf die „Benutzer" des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern"

— Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

88-39